

Bekanntmachungen des Landeswahlleiters der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Der Landeswahlleiter der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gibt gemäß § 8 Abs. 3 c) der Wahlordnung und gemäß § 4 e) Abs. 1 c) der Organisationsordnung Folgendes bekannt:

I) Zur Wahl der Vertreterversammlung

1. Die Zahl der zu wählenden Vertreter ist gemäß § 3 Abs. 3 der Wahlordnung wie folgt festgestellt worden:

Hausärzte: 18 Vertreter

Fachärzte: 21 Vertreter

Ermächtigte Krankenhausärzte und bei Vertragsärzten oder in zugelassenen Versorgungszentren mit mehr als 20 Stunden pro Woche angestellte Ärzte: 6 Vertreter

Gemäß § 6 Abs. 1 b) der Satzung sind 5 Vertreter der Psychotherapeuten zu wählen.

Außer den Vertretern sind Nachrücker in gleicher Anzahl zu wählen, bei Einzelwahlvorschlägen werden keine Nachrücker benannt.

2. Wahlvorschläge sind vom 04.06.2010 bis 21.06.2010 in der Zeit von montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr beim Landeswahlleiter der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein - Hauptstelle -, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf, einzureichen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

3.

a) Jeder Listenwahlvorschlag muss mindestens so viele Namen enthalten, wie Vertreter und Nachrücker zu wählen sind. Er darf höchstens die 1,5-fache Anzahl der Summe der Vertreter und Nachrücker ausweisen. Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig. In diesem Fall wird der Listenführer oder sein Stellvertreter aufgefordert, den Mangel zu beseitigen. Bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden Kandidaten gestrichen. Als Mindest- und Höchstzahlen für Listenwahlvorschläge ergeben sich damit für Listen der

- Hausärzte mindestens 36, höchstens 54 Kandidaten,
- Fachärzte mindestens 42, höchstens 63 Kandidaten,
- als ermächtigte Krankenhausärzte oder in zugelassenen Versorgungszentren und bei Vertragsärzten mit einer Arbeitszeit von jeweils mehr als 20 Std. pro Woche angestellten Ärzte mindestens 12, höchstens 18 Kandidaten
- Psychotherapeuten mindestens 10, höchstens 15 Kandidaten.

b) Listenwahlvorschläge dürfen entweder ausschließlich Hausärzte oder Fachärzte oder ermächtigte Krankenhausärzte und bei Vertragsärzten oder in zugelassenen Versorgungszentren angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten enthalten.

c) Listenwahlvorschläge müssen von 30 wahlberechtigten Unterstützern unterzeichnet sein; Einzelwahlvorschläge bedürfen

der Unterschrift von 15 Unterstützern. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch mit seiner Stimme unterstützen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, wird der Einzelkandidat bzw. der Listenführer oder sein Stellvertreter durch den Landeswahlleiter aufgefordert, die ungültigen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Die Unterschrift unter einem Wahlvorschlag kann nicht zurückgenommen werden. Die Unterschriften der Unterstützer müssen nicht im Original vorgelegt werden.

d) Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, dass er zur Annahme der Kandidatur bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Kandidat kann diese Erklärung nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, in welcher Reihenfolge die Erklärungen abgegeben wurden, sind alle Erklärungen ungültig. Alle Unterschriften müssen im Original vorgelegt werden.

4.

a) Für Wahlvorschläge gelten gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung, die Muster nach Anlage 1 der Wahlordnung.

b) Für die Erklärung über die Annahme der Kandidatur gilt das Muster nach Anlage 2 der Wahlordnung.

5. Die Wahl der Vertreterversammlung findet am 08.09.2010 statt. Gemäß § 12 der Wahlordnung ist das Wahlrecht schriftlich als Briefwahl auszuüben. Letzter Termin ist der 08.09.2010 um 24:00 Uhr. Maßgeblich ist der Poststempel. Ausnahmsweise sind Stimmzettel gültig, die nicht durch die Post, sondern in anderer Weise dem Landeswahlleiter rechtzeitig zugegangen sind. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Vermerk des Zugangs bei der Hauptstelle, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf bis 24:00 Uhr am 08.09.2010.

6. Bei der Wahl verfügt jeder wahlberechtigte Arzt über eine Stimme, die er entweder einer Liste bzw. einem Einzelkandidaten aus dem Bereich der Hausärzte, der Fachärzte oder der ermächtigten Krankenhausärzte und angestellten Ärzte geben kann. Psychotherapeuten verfügen über eine Stimme, die sie einer Liste bzw. einem Einzelwahlvorschlag aus dem Bereich der Psychotherapeuten geben können. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, die außer dem vorgeschriebenen Kreuz irgendwelche Zusätze enthalten, sind ebenfalls ungültig.

II) Zur Wahl der Kreisstellenvorstände

1. Die Zahl der zu wählenden Vertreter wird gemäß § 4 e Abs. 1 c) der Organisationsordnung wie folgt bekannt gegeben:

- In den einzelnen Wahlbezirken (Kreisstellen) sind jeweils 7 Vertragsärzte (Hausärzte und Fachärzte zusammen) zu wählen.

- In den einzelnen Wahlbezirken (Kreisstellen) ist jeweils 1 Vertreter der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten mit mehr als 20 Stunden pro Woche angestellten Ärzte zu wählen.

- In den einzelnen Wahlbezirken (Kreisstellen) ist jeweils 1 Vertreter der Psychotherapeuten zu wählen.

2. Wahlvorschläge sind vom 04.06.2010 bis 21.06.2010 jeweils in der Zeit von montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr beim jeweiligen Kreiswahlleiter unter der im *Rheinischen Ärzteblatt, Heft 4/2010*, veröffentlichten Adresse einzureichen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

3.

a) Jeder Vorschlag für die Wahl von ärztlichen Mitgliedern des Kreisstellenvorstandes muss mindestens die doppelte Anzahl an Bewerbern enthalten, als ärztliche Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind. Er darf höchstens jedoch die dreifache Anzahl enthalten. Vorschläge für die Wahl des psychotherapeutischen oder als Krankenhausarzt ermächtigten oder angestellten Mitgliedes des Kreisstellenvorstandes müssen jeweils vier Bewerber enthalten, höchstens jedoch acht Bewerber. Das Unterschreiten der Mindestzahl macht den Wahlvorschlag ungültig. In diesem Fall wird der Listenführer oder sein Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter aufgefordert, den Mangel zu beseitigen. Bei Überschreiten der Höchstzahl werden die letzten, die Höchstzahl überschreitenden, Kandidaten gestrichen. Als Mindest- und Höchstzahlen für Wahlvorschläge ergeben sich damit für

- Ärzte (Haus- und Fachärzte zusammen) mindestens 14, höchstens 21 Kandidaten
- als ermächtigte Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellte Ärzte mindestens 4, höchstens 8 Kandidaten
- Psychotherapeuten mindestens 4, höchsten 8 Kandidaten.

b) Listenwahlvorschläge dürfen entweder ausschließlich Vertragsärzte (Hausärzte und Fachärzte getrennt oder zusammen) oder ermächtigte Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellte Ärzte oder Psychotherapeuten enthalten.

c) Die Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 15 wahlberechtigten ärztlichen Mitgliedern der Kreisstelle als Unterstützer unterzeichnet sein müssen. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen. Die Wahl des Vertreters der psychotherapeutischen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von drei wahlberechtigten psychotherapeutischen Mitglie-

dern der Kreisstelle als Unterstützer unterschrieben sein müssen. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen. Die Wahl des Vertreters der als ermächtigten Krankenhausärzte und in einem zugelassenen Versorgungszentrum oder bei Vertragsärzten angestellten Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von drei wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein müssen. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützerunterschriften ungültig wird, wird der Listenführer oder sein Stellvertreter durch den Kreiswahlleiter aufgefordert, die ungültigen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Bis zur Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift zurückgenommen werden. Eine danach erfolgte Rücknahme der Unterschrift macht den Wahlvorschlag nicht ungültig. Die Unterschriften der Unterstützer müssen nicht im Original vorgelegt werden.

d) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Abs. 4 der Organisationsordnung ausschließen, nicht bekannt sind. Jeder Kandidat kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, welche Reihenfolge die Erklärungen haben, sind alle Erklärungen ungültig. Alle Unterschriften müssen im Original vorgelegt werden.

4.

a) Für Wahlvorschläge gelten gemäß § 4 c) Abs. 3 der Organisationsordnung die Muster der Anlage 1 der Organisationsordnung.

b) Für die Erklärung über die Annahme der Kandidatur gilt gemäß § 4 c) Abs. 9 der Organisationsordnung das Muster der Anlage 2 der Organisationsordnung.

5. Die Wahl des Kreisstellenvorstandes findet am 08.09.2010 statt. Gemäß § 4 e) Abs. 3 der Organisationsordnung ist das Wahlrecht schriftlich als Briefwahl auszuüben. Letzter Termin ist der 08.09.2010, maßgeblich ist der Poststempel. Ausnahmsweise sind Stimmzettel gültig, die nicht durch die Post, sondern in anderer Weise dem Kreiswahlleiter rechtzeitig zugegangen sind. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang beim Kreiswahlleiter vor Ende der Geschäftszeit um 16:00 Uhr am 08.09.2010. (Adressen veröffentlicht im *Rheinischen Ärzteblatt Heft 4/2010*)

6. Bei der Wahl verfügt jeder wahlberechtigte Arzt über sieben Stimmen, die er Bewerbern in verschiedenen Wahlvorschlägen im Bereich der Vertragsärzte geben kann. Ermächtigte Krankenhausärzte und angestellte Ärzte sowie Psychotherapeuten

verfügen jeweils über eine Stimme, die sie einer Liste aus dem Bereich der ermächtigten Krankenhausärzte und in zugelassenen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellten Ärzte bzw. Psychotherapeuten geben können. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, die außer dem vorgeschriebenen Kreuz irgendeine Zusätze enthalten, sind ebenfalls ungültig.

gez. Dr. med. Nikolaus Wendling
Landeswahlleiter

Bekanntmachung des Vorstands der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

1. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. Thomas Justen aus dem Kreiswahlausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis zum 31.03.2010 hat der Vorstand anlässlich seiner Beratungen vom 20.04.2010 Herrn Dr. Wolf Schlott, Hauptstraße 13, 50126 Bergheim, als Beisitzer in den Kreiswahlausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis benannt.
2. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. Reinhold Reipen aus dem Kreiswahlausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss zum 31.03.2010 hat der Vorstand anlässlich seiner Beratungen vom 27.04.2010 Herrn Dr. Armin Robertz, Bergheimer Straße 482, 41466 Neuss, als Beisitzer in den Kreiswahlausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss benannt.

Zuweisung zeitbezogener Kapazitätsgrenzen für psychotherapeutische Leistungen

Ab dem 01.01.2009 erfolgt die Vergütung psychotherapeutischer Leistungen mit einer festen Vergütung nach der Euro-Gebührenordnung. Allerdings gelten zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der psychotherapeutischen Tätigkeit zeitbezogene Kapazitätsgrenzen. Die Leistungen werden bis zu dieser Grenze nach der Euro-Gebührenordnung vergütet. Leistungen, die über die zeitbewertete Kapazitätsgrenze hinausgehen, werden bis zum 1,5-fachen der Grenze mit einem sich nach Leistungsmenge ergebenden abgestaffelten Preis vergütet. Die Vergütung erfolgt dabei unter Beachtung der Beschlüsse des (erweiterten) Bewertungsausschusses, des SGB V und der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes im Rahmen einer Mengensteuerung, was zu Abstrichen an der festen Vergütung führen kann.

Die zeitbewertete Kapazitätsgrenze wird gebildet als Summe aus der Kapazitätsgrenze für antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen (Abschnitt 35.2 EBM) in Höhe von 27.090 Minuten und der gruppenbezogenen Kapazitätsgrenze für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen (Abschnitte 35.1 und 35.3 und Kapitel 22 und 23 EBM). Die gruppenbezogenen Kapazitätsgrenzen für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen ergeben sich aus dem Durchschnitt der für diese Leistungen abgerechneten Zeiten. Dabei ergeben sich die Zeiten jeweils nach den Prüfzeiten der Leistungen gemäß Anlage 3 zum EBM. Welche Kapazitätsgrenzen im Einzelnen gelten, regelt sich nach der Zugehörigkeit zu einer der nachstehend aufgeführten Gruppen. Für die Angehörigen der nachstehenden Gruppen gelten die zugeordneten Kapazitätsgrenzen. Die in der nachstehenden Tabelle vorgenommene Zuweisung der Kapazitätsgrenzen zu den Angehörigen der jeweiligen Gruppe gilt für das Quartal III/2010; für nachfolgende Quartale werden erneut Kapazitätsgrenzen zugeordnet.

Fachgruppe	Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen* (Minuten) III/2010
Psychologische Psychotherapeuten	31.084
Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeuten	30.669
Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	31.203
Ausschließlich psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte	30.279

*Die Kapazitätsgrenzen für diese Leistungen werden auf Grundlage des entsprechenden Vorjahresquartals des Jahres 2009 berechnet und sind je Quartal unterschiedlich.

Düsseldorf ist nicht gewaltfrei.

Über 300 sexuell, körperlich und seelisch misshandelte Kinder werden jährlich von der KinderschutzAmbulanz am Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf betreut.

Ihre Spende hilft, damit wir weiter helfen können.



Spendenkonto-Nr. 43 000 900
Stadtparkasse Düsseldorf
BLZ 300 501 10
Kennwort: KinderschutzAmbulanz
www.kinderschutzambulanz.de


Die KinderschutzAmbulanz
Wir helfen misshandelten Kindern.